



An das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
z.Hd. Herrn Dr. Erwin Neumeister  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

per E-Mail an: [daniela.rivin@bmwf.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwf.gv.at)

Graz, 05. März 2012

Lo/08-2012/ST\_KUG

Betreff: Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetztes 2002, GZ: BMWF-52.250/0195-I/6/2011

**Stellungnahme der Kunsthochschule Graz**  
**zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002**

Die Kunsthochschule Graz (im Folgenden: KUG) dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 idG und die Möglichkeit zur Stellungnahme, die hiermit fristgerecht wahrgenommen wird.

Im vorliegenden Entwurf sind zu den §§ 16, 37, 39 und 40 ausschließlich redaktionelle Änderungen vorgesehen. Diese sind im Zusammenhang mit der Wissensbilanz-Verordnung 2010 notwendig und sinnvoll. Außer zwei redaktionellen Hinweisen (§16 Abs. 5: „...keine Genehmigung, ist der Rechnungsabschluss...“ und § 40 Abs. 2: „sowie im Leistungsbericht“ entfällt laut Textentwurf, ist aber in der Textgegenüberstellung enthalten) ist dazu seitens der KUG nichts weiter anzumerken.

In den §§ 60 und 61 soll durch den vorliegenden Entwurf die Zulassung zum Studium geändert werden. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die vorgeschlagenen Verfahrens- und Friständerungen aus Sicht der KUG keinen Mehrwert im Vergleich zur bisherigen Regelung mit sich bringen, aber einen gravierenden Mehraufwand sowie eine deutliche Verkomplizierung und Unsicherheiten für die Studierenden und die Mitarbeiter/innen verursachen. Einzelne Passagen des vorliegenden Entwurfs wirken sich außerdem hemmend auf die internationale Mobilität aus oder beeinträchtigen die Universitätsstatistik bzw. das universitäre Berichtswesen (z.B. Wissensbilanz). Bevor daher im Folgenden auf die vorgeschlagenen Änderungen genauer eingegangen wird, ist festzuhalten, dass aus Sicht der KUG sowohl die Terminisierung der allgemeinen Zulassungsfrist als auch jedenfalls die Dauer der allgemeinen Zulassungsfrist von vier Wochen beibehalten werden sollte.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen:

Ad § 61 Abs. 1:

Da an der KUG sowohl Studien, für die besondere Zulassungs- bzw. Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, als auch andere Studien eingerichtet sind, bedeutet dies zwei verschiedene Fristen für die Zulassung. Dies würde zu zahlreichen Ausnahmen führen und eine Mehrbelastung durch Dieselbigen (z.B. minderer Grad des Versehens gemäß § 61 Abs. 2 Z4 durch Verwechslung der Frist?) nach Ablauf der neuen früheren Frist bedeuten.

Da an der KUG zwei interuniversitäre Studien (mit der Karl-Franzens-Universität Graz bzw. der Technischen Universität Graz) eingerichtet sind, wovon nur eines kein besonderes Zulassungsverfahren hat, würde dies nicht nur für die KUG zwei verschiedene Fristen bedeuten, sondern auch für jene Partneruniversität, mit der das interuniversitäre Studium mit besonderem Zulassungsverfahren gemeinsam eingerichtet ist.

Auch für das Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung sind an der KUG besondere Zulassungsverfahren vorgesehen. Allerdings können die beiden Unterrichtsfächer eines Lehramtsstudiums auch universitätsübergreifend belegt werden, wodurch für die Studierenden im Unterrichtsfach an einer anderen Universität die frühere Zulassungsfrist und im Unterrichtsfach an der KUG die Ausnahmeregelung und spätere Zulassungsfrist gilt. Es ist nicht ersichtlich, wie die Zulassung in solchen Fällen erfolgen könnte.

Eine generelle frühere Fristsetzung für alle Studien der KUG, also inklusive jenen mit besonderen Zulassungs- und Aufnahmeverfahren, erscheint jedenfalls aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll. Auch könnten so kurzfristig für das Studienjahr 2012/13 bereits geplante Zulassungsprüfungstermine Ende September nicht mehr geändert werden.

Die verpflichtende Dauer von acht Wochen für die allgemeine Zulassungsfrist ist für die Kunstuiversität Graz aufgrund der Erfahrungswerte nicht sinnvoll und stünde auch in krassem Widerspruch zu einem möglichst verwaltungseffizienten Agieren. In der vorgeschlagenen Variante würde sich die Zulassungsfrist an der KUG über den ganzen Sommer von mindestens Mitte Juli bis Anfang Oktober erstrecken, wenn eben zuerst die allgemeine mindestens achtwöchige Zulassungsfrist und danach die Zulassungsfrist für die Studien mit besonderen Zulassungsverfahren angesetzt wird.

Die Zeitnähe des Beginns der allgemeinen Zulassungsfrist mit mindestens achtwöchiger Dauer zur Nachfrist des Vorsemesters würde de facto technische Schwierigkeiten bereiten. Ob eine technische Lösung durch das BRZ bzw. CAMPUSonline so kurzfristig für das kommende Studienjahr 2012/13 möglich ist, erscheint fragwürdig.  
Die Zeitnähe des Beginns der allgemeinen Zulassungsfrist mit mindestens achtwöchiger Dauer zum Ende der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters und insbesondere der abschließenden Prüfungszeit des Vorsemesters würde neben gravierenden organisatorischen Schwierigkeiten auch

eine immense Mehrbelastung der Mitarbeiter/innen der KUG in der ohnehin arbeitsintensiven Zeit zwischen Ende Juni und Mitte Juli mit sich bringen.

Die Möglichkeit, zu Doktoratsstudien auch außerhalb der Zulassungsfristen zuzulassen, würde umfangreiche Änderungen im Datentransfer zwischen Universitäten und BRZ erforderlich machen, da sämtliche vorhandenen stichtagsbezogenen Vorgänge adaptiert werden müssten. Fraglich ist auch, wann statistische Werte (z.B. Anzahl der Studierenden pro Semester) festgehalten werden. Unter anderem sind damit die Kennzahlen 2.A.5, 2.A.7, 2.B.2 und 3.A.2 gemäß Wissensbilanz-Verordnung 2010 nicht mehr in der derzeitigen Form anwendbar. Auch ist nicht erkennbar, welchem Semester Zulassungen zu Doktoratsstudien außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist für die Entrichtung von Studienbeiträgen und ÖH-Beiträgen, für die Semesterzählung für Förderungen und Stipendien (durch die Universitäten, Stipendienstelle usw.) und die Ermittlung von Studiendauern, in der Studierendenstatistik etc. zuzuordnen sind. Diese Neuregelung könnte somit zu gravierenden Nachteilen für solche Studierende führen (wenn z.B. eine „Kurzzulassung“ ab Jänner bereits als ein ganzes zugelassenes Wintersemester berücksichtigt würde), ein Mehrwert für die Studierenden oder die Universitäten ist hingegen nicht erkennbar.

#### Ad § 61 Abs. 2:

Studierende, die nach Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist bzw. gegebenenfalls der davon abweichenden Zulassungsfrist für Studien mit besonderen Zulassungsverfahren zum Studium zugelassen werden, müssten jedenfalls und unabhängig von etwaigen Ausnahmegründen den erhöhten Studienbeitrag bezahlen. Der zugrundeliegende § 91 Abs. 2 ist zwar durch aktuelle Rechtssprechung derzeit außer Kraft, sobald hierzu eine neue Regelung durch den Gesetzgeber oder die Universitäten erfolgt, bedeutet dies jedoch, dass in vielen Fällen bereits bei einer Zulassung ab dem 5. September (und nicht wie bisher ab Oktober) der höhere Studienbeitrag zu bezahlen ist.

Es käme auf jeden Fall zu einer erheblichen Mehrbelastung der Mitarbeiter/innen der Studien- und Prüfungsabteilung, da die Würdigung der Ausnahmegründe schwierig ist und eine individuelle Einzelfallprüfung notwendig macht, bei der die Würdigung insbesondere zu den Ziffern 4 bis 6 wohl im Ermessen der bearbeitenden Person liegt und nicht nach objektivierbaren Kriterien erfolgen kann.

Da die Gründe für Ausnahmefälle sich ausschließlich auf Diplom- und Bachelorstudien beziehen, kann die Zulassung zu Masterstudien offensichtlich auch ohne Gründe in der Nachfrist erfolgen, mit dem einzigen Kriterium, dass der erhöhte Studienbeitrag zu bezahlen ist. Doktoratsstudierende könnten, wie bereits angesprochen, in der Nachfrist – ebenfalls ohne Gründe und mit erhöhtem Studienbeitrag – zugelassen werden, aber auch noch später im Semester, wofür die Höhe des Studienbeitrags nicht geregelt wäre.

Ad § 61 Abs. 3 Z3 und Abs. 5 sowie § 143 Abs. 29:

Die allgemeinen Zulassungsfristen gelten auch für Studierende mit Gastaufenthalten im Rahmen von internationalen Mobilitätsprogrammen. Damit müssen Abläufe mit internationalen Partneruniversitäten sowie den Programmorganisationen geändert werden und Termine und Fristen neu koordiniert werden. Dies erscheint mobilitätshemmend und keinesfalls zweckdienlich, für das kommende Studienjahr 2012/13 ist es jedenfalls so kurzfristig nicht realisierbar.

Die Möglichkeit für das Rektorat, hierfür abweichende Regelungen zu treffen, führt dazu, dass potenziell an jeder Universität andere Fristen für Studierende mit Gastaufenthalten im Rahmen von internationalen Mobilitätsprogrammen gelten und somit die Abstimmung mit Partneruniversitäten und Programmorganisationen universitätsspezifisch erfolgen müsste. Für die Partneruniversitäten und Programmorganisationen würde dies bedeuten, dass sie bis zu 21 verschiedene Regelungen für Gastaufenthalte an österreichischen Universitäten anwenden müssten (die sich je nach Universität auch jährlich verändern können), die Koordination von Mobilität und das Entsenden von Studierenden an österreichische Universitäten würde damit sehr viel umständlicher und aufwendiger. Ab wann diese Möglichkeit geschaffen werden soll, geht jedoch aus § 143 Abs. 29 nicht hervor.

Die KUG hofft mit dieser Stellungnahme in ausreichendem Ausmaß Informationen zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002 zu übermitteln, um eine Überarbeitung des Entwurfs zu initiieren oder idealerweise einen Verzicht auf die vorgeschlagenen Änderungen zum Bereich der Zulassung zum Studium zu bewirken. Für Fragen zur Stellungnahme steht die KUG jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Univ.Prof. Mag. Eike Straub

Ergeht ergänzend per email an:

- Präsidium des Nationalrates, [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
- Dr. Erwin Neumeister (BMWF), [erwin.neumeister@bmwf.gv.at](mailto:erwin.neumeister@bmwf.gv.at)
- ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek (uniko, Forum Lehre), [martin.polaschek@uni-graz.at](mailto:martin.polaschek@uni-graz.at)